

Kontenrahmen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Träger der Alterssicherung der Landwirte ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). In Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und bei der Durchführung ihrer Aufgaben führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Alterskasse. Dieser Kontenrahmen ist nummerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in Kontenklassen (einstellig), Kontengruppen (zweistellig) und Kontenarten (dreistellig); sie sind für den Versicherungsträger bindend. Ihr Inhalt ist durch die Bezeichnung und die hierzu erlassenen Bestimmungen festgelegt. Die nicht besetzten Stellen des Kontenrahmens dürfen nur benutzt werden, soweit der Kontenrahmen dies zulässt. Die besetzten Kontenarten können dagegen bei Bedarf im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedert werden, wobei die gegebenenfalls eingerichteten Buchungsstellen als Unterkonten bzw. Hilfskonten zu bezeichnen sind.
2. Die Kontenklassen und Kontengruppen sind Positionen der Systematik. Buchungsstellen sind allein die Kontenarten sowie die etwa vorhandenen Unterkonten und Hilfskonten; sie sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
3. Die Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung gelten entsprechend für den Träger der landwirtschaftlichen Alterskasse, soweit nicht im folgenden gesonderte Bestimmungen zu einzelnen Positionen erlassen sind.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben	Zu 00 Barer Kassenbestand, Giroguthaben bei Banken und Sparkassen und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel.
000	Barer Kassenbestand	
002	Bankguthaben	
009	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu 009 Die laufende Führung dieses Kontos ist dem Versicherungsträger freigestellt.
010	Termineinlagen und sonstige kurzfristige Geldanlagen	Zu 010 Hier sind Tages-/Termingelder und Spareinlagen zu buchen. Termingelder sind Gelder, für die eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist (Kündigungsgelder) oder die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt worden sind (Festgelder). Spareinlagen sind Geldeinlagen, für die ein Sparkonto eröffnet wurde.
02/03	Forderungen	Zu 02/03 1. Forderungen sind unterjährig nicht zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluß die Forderungen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres feststehen. 2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind über die sachlich zutreffenden Ertrags- oder Aufwandskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 und zu 660).
020	Forderungen auf Bundesmittel	
021	Forderungen auf rückständige Beiträge	Zu 021 Forderungen auf überzahlte Beitragszuschüsse sind nicht hier, sondern unter Kontenart 026 zu buchen.
022	Forderungen auf Mahngebühren und Gebührenvorlagen	

023	Forderungen aus laufenden Geldleistungen	
024	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
025	Forderungen auf überzahlte Beiträge zur KVdR und Beitragsübernahmen	
026	Forderungen auf überzahlte Beitragszuschüsse nach § 32 ALG	
027	Forderungen aus dem Verwaltungssektor	
029	Sonstige Forderungen	
04	Andere Geldanlagen (Pensionsrückstellungen)	
040	Termin- und Spareinlagen	
041	Darlehen	
042	Grundpfandrechte	
043	Schuldbuchforderungen und Wertpapiere	
044	Anteile an Wertpapierfonds	
045	Mittel der Versorgungsrücklage	Zu 045 Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage sowie die Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen.
046	Mittel aus Altersrückstellungen gem. § 172c SGB VII.	Zu 046 Hier sind die Mittel (Deckungskapital) zur Finanzierung der nach § 172c SGB VII gebildeten Altersrückstellungen ausgewiesen.
049	Sonstige Vermögensanlagen	

08	Verwaltungsvermögen	
080	Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung	Zu 080 Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung (Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen wie z.B. Fahrzeuge, gekaufte sowie selbst erstellte und selbst genutzte Software) für die Verwaltung zu buchen, sofern sie nach § 11 SVRV zu aktivieren sind. Wird von der Möglichkeit zur Bildung von Sammelposten gemäß § 11 Absatz 1a SVRV Gebrauch gemacht, so sind diese hier zu buchen.
081	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	
083	Sonstiges Verwaltungsvermögen	
09	Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	
090	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu 090 Hier sind für den Rechnungsabschluss die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr vorausgezahlten Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
094	Dauervorschüsse	
095	Übrige Aktiva	

Kontenklasse 1 - Passiva

11	Kurzfristige Kredite	
110	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12/13	Verpflichtungen	Zu 12 Die Bestimmung zu 02/03 gilt entsprechend.
120	Verpflichtungen aus Bundesmitteln	
121	Verpflichtungen aus zu Unrecht erhaltenen Beiträgen	
125	Verpflichtungen aus Beiträgen zur KVdR, Beitragszuschüssen, Beitragsübernahmen	
126	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	
127	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	
129	Sonstige Verpflichtungen	
14	Verwahrungen	
140	Noch abzuführende Lohnsteuern	
141	Noch abzuführende Kirchensteuern	
142	Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge	
143	Noch abzuführende Zusatzversicherungsbeiträge	
144	Verwahrungen aus laufenden Geldleistungen	
145	Verwahrungen aus KVdR-Beiträgen, Beitragszuschüssen, Beitragsübernahmen	

148	Verwahrungen aus Beitrags- einnahmen	
149	Sonstige Verwahrungen	
15	Rückstellungen	
150	Altersrückstellungen gem. § 172c SGB VII (ohne 151)	Zu 150 Hier werden die unter Kontenart 046 ausgewiesenen Mittel aus Altersrückstellungen gem. § 172c SGB VII passiviert.
151	Versorgungsrücklage	Zu 151 Hier werden die unter der Kontenart 045 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage und die Abfindungszahlungen (Versorgungs- lastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) passiviert.
18	Rechnungsabgrenzung und übrige Passiva	
180	Zeitliche Rechnungsabgren- zung	Zu 180 Hier ist für den Rechnungsabschluss der im Dezember des abzuschließenden Geschäfts- jahres für Januar des folgenden Jahres einge- gangene Teil der Bundesmittel zu buchen; er ist im Januar nach 250 umzubuchen. Außerdem sind hier alle übrigen bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Einnahmen, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen zu erfassen.
185	Übrige Passiva	
19	Überschuss der Aktiva (Reinvermögen)	
190	Verwaltungsvermögen	

Kontenklasse 2 - Beiträge und Bundesmittel

20	Pflichtbeiträge	Zu 20 1. Alle Pflichtbeiträge für die nach §§ 1 und 84 ALG versicherungspflichtigen Personen. 2. Beiträge, die für Zeiten vor dem 1.1.1995 nachentrichtet werden, sind auf den Konten zu buchen, die die Beitragsleistung nach dem 31.12.1994 erfassen. 3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200	Pflichtbeiträge für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG	Zu 200 Hier sind auch die Pflichtbeiträge für Versicherte nach § 84 Abs. 1 und 4 ALG zu buchen.
201	Pflichtbeiträge für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG	
202	Pflichtbeiträge für mitarbeitende Familienangehörige	Zu 202 Pflichtbeiträge für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 Abs. 8 ALG.
203	Sonstige Pflichtbeiträge	Zu 203 Pflichtbeiträge für Versicherte nach § 84 Abs. 2 und 3 ALG.
21	Freiwillige Beiträge	Zu 21 Die Bestimmung zu 20 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.
210	Freiwillige Beiträge für Ehegatten	Zu 210 Freiwillige Beiträge nach § 4 ALG.
211	Freiwillige Beiträge für ehemalige Versicherte	Zu 211 Freiwillige Beiträge nach § 5 sowie § 85 Abs. 7 ALG.
23	Sonstige Beiträge	Zu 23 Die Bestimmung zu 20 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend.
213	Wiederauffüllungsbeiträge	Zu 231 Beiträge nach §§ 72 und 116 ALG.
232	Beiträge aus dem Versorgungsausgleich	
24	Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	

240	Säumniszuschläge	Zu 240 Im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallende Säumniszuschläge und die Verzugszinsen.
241	Buß- und Zwangsgelder	
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	
250	Bundesmittel nach § 78 ALG	Zu 250 Hier sind auch Einnahmen aus Bundesmitteln zur Finanzierung der Ausgaben nach KA 589 entsprechend § 3c Abs. 8 GAL 1986, § 3c GAL 1991 und nach dem SVBEG nachzuweisen.

Kontenklasse 3 - Vermögenserträge, Erstattungen und sonstige Einnahmen

30	Zinsen, Vermögenserträge	Zu 30 Nur laufende Vermögenserträge, nicht dagegen einmalige Erträge, wie realisierte Gewinne beim Verkauf von Vermögensanlagen.
300	Zinsen	Zu 300 Zinsen aus Giro Guthaben und Geldanlagen der Kontengruppe 04. Hier sind auch negative Zinsen zu buchen.
303	Zinsen der Versorgungsrücklage	Zu 303 Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge sowie die Zinserträge aus Abfindungszahlungen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 603 zu passivieren.
304	Zinsen aus Mitteln der Altersrückstellungen gem. § 172c SGB VII	
309	Sonstige Vermögenserträge	
32	Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen	
320	Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen (KA 190)	
33	Ersatz für Leistungen zur Teilhabe und Betriebs- und Haushaltshilfe, Selbstbeteiligungen sowie Zuzahlungen	Zu 33 1. Ersatz nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X. 2. Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe sind auf den entsprechenden Konten der KK 4 (als Einnahmen) zu buchen (siehe zu 4).
330	Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
331	Ersatz von Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	

334	Selbstbeteiligungen für Betriebs- und Haushaltshilfe	
335	Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen	Zu 335 Im Zusammenhang mit Zuzahlungen verbundene Zahlungen (z.B. Mahngebühren, Verzugszinsen und dergl.) sind von den eigentlichen Zuzahlungen getrennt zu erfassen.
34	Ersatz für Renten und Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	Zu 34 Die Bestimmungen zu 33 gelten entsprechend.
346	Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
347	Ersatz von Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
36	Gewinne der Aktiva und der Passiva	
360	Gewinne der Aktiva	Zu 360 1. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensanlagen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von der Alterskasse zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind (ohne Sammelposten, § 11 Absatz 1a SVRV). In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen unter 360 (oder 660) zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 66 abgeschriebene Forderung noch eingeht. 2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) sowie der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 660 zu passivieren.

3. Die unter der Kontenart 660 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Soll vorzunehmen.

363 Gewinne der Passiva

Zu 363

Die Bestimmung zu 360 gilt sinngemäß.

39 Sonstige Einnahmen

393 Verzugszinsen

Zu 393

1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 SGB I sowie § 76 SGB IV.
2. Nicht hier, sondern unter KA 240, sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.

395 Rückeinnahmen von Bundesmitteln nach § 13 Satz 3 GAL 1986/1991 und SVBEG aus Zahlungen früherer Jahre

Zu 395

Wegen Rückeinnahmen aus Zahlungen des laufenden Jahres siehe zu KA 589.

399 Übrige Einnahmen

Zu 399

Alle dem Versicherungsträger zufließenden Einnahmen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenüberschüsse und Beträge aus der KG 14, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.

Kontenklasse 4 - Leistungen zur Teilhabe, Betriebs- und Haushaltshilfe

		Zu 4 Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern und die Erstattungen nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskosten als Einnahme zu buchen (siehe zu 33). Ist eine Aufteilung auf einzelne Kontenarten nicht möglich, ist der Betrag der überwiegenden Zweckbestimmung entsprechend zu buchen.
40	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation sowie ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)	Zu 40, 41 und 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation nach § 10 ALG i.V.m. §§ 15 und 15 a SGB VI sowie ergänzende Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, § 53 SGB IX. Leistungen, die im Zusammenhang mit der Feststellung erbracht werden, sind nicht hier, sondern unter 480 und 590 zu buchen. Die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) sind - soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren anfallen - unter 76 zu buchen.
400	Ambulante Leistungen	Zu 400 Aufwendungen für ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation (ohne die unter KA 403 zu erfassenden).
402	Stationäre Leistungen	Zu 402 Aufwendungen für stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation. Neben Pflegesätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistung, z.B. Aufwendungen für besonders teure Arzneien, Kurmittel, Kurtaxe u.a. nicht jedoch die Reise- und Transportkosten (siehe zu 409).
403	Hilfsmittel	Zu 403 Aufwendungen für die Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 15a SGB VI i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 6 und § 31 SGB IX.
404	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	Zu 404 bis 408 Betriebs- und Haushaltshilfe im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation.
405	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	

406	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
407	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
408	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
409	Ergänzende Leistungen	Zu 409 Ergänzende Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, § 53 SGB IX.
41	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation sowie ergänzende Leistungen wegen Abhängigkeitserkrankungen	Zu 41 Die Bestimmung zu 40 gilt entsprechend.
410	Ambulante Leistungen	Zu 410 Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend.
412	Stationäre Leistungen	Zu 412 Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend.
413	Hilfsmittel	Zu 413 Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend.
414	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	Zu 414 bis 418 Die Bestimmung zu 404 bis 408 gilt entsprechend.
415	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	
416	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
417	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
418	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
419	Ergänzende Leistungen	Zu 419 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.

42	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Kinderrehabilitation sowie ergänzende Leistungen wegen psychischer Erkrankungen	Zu 42 Die Bestimmung zu 40 gilt entsprechend.
420	Ambulante Leistungen	Zu 420 Die Bestimmung zu 400 gilt entsprechend.
422	Stationäre Leistungen	Zu 422 Die Bestimmung zu 402 gilt entsprechend.
423	Hilfsmittel	Zu 423 Die Bestimmung zu 403 gilt entsprechend.
424	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	Zu 424 bis 428 Die Bestimmung zu 404 bis 408 gilt entsprechend.
425	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	
426	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
427	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	
428	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe	
429	Ergänzende Leistungen	Zu 429 Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend.
43	Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 36 ALG	Zu 43 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren (§ 36 ALG).
430	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	
431	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG	
432	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen	

- 433 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 434 Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe
- 44 Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 37 ALG **Zu 44** Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts (§ 37 ALG).
- 440 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG
- 441 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG
- 442 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 443 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 444 Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe
- 45 Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 39 ALG **Zu 45** Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen (§ 39 ALG).
- 450 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG
- 451 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG
- 452 Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 453 Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen
- 454 Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe

46	Leistungen zur Prävention und Nachsorge	Zu 46 Leistungen zur Prävention nach §10 ALG i.V.m. §14 Abs.1 und 3 SGB VI sowie zur Nachsorge nach §10 ALG i.V.m. §17 SGB VI.
460	Ambulante Leistungen zur Prävention	Zu 460 Aufwendungen für ambulante Leistungen zur Prävention: 1. Im Rahmen der Prävention anfallende besondere direkt zurechenbare volle bzw. anteilige Sachkosten. 2. Volle bzw. anteilige Kosten für in der Prävention tätige Bedienstete. 3. Volle bzw. anteilige Kosten der im Auftrag der Alterskasse für die Prävention tätigen Personen (nicht Bedienstete der Alterskasse). 4. Nicht hier zu buchen sind die Kosten für Aufklärung und Beratung nach §§ 13 bis 15 SGB I (siehe zu KA 726).
461	Stationäre Leistungen zur Prävention	Zu 461 Aufwendungen für stationäre Leistungen zur Prävention. 1. Neben Vergütungssätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistungen. 2. Die Bestimmung zu 460 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend.
462	Hilfsmittel zur Prävention	Zu 462 Aufwendungen für Hilfsmittel zur Prävention.
463	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG zur Prävention	Zu 463 bis 467 Betriebs- und Haushaltshilfe im Zusammenhang mit Leistungen zur Prävention.
464	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe der SVLFG zur Prävention	
465	Hauptberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen zur Prävention	
466	Nebenberufliche Betriebs- und Haushaltshilfe anderer Stellen zur Prävention	
467	Selbstbeschaffte Betriebs- und Haushaltshilfe zur Prävention	

- | | | |
|-----|---|---|
| 468 | Ergänzende Leistungen zur Prävention | Zu 468
Ergänzende Leistungen zur Prävention nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 53 SGB IX. |
| 469 | Leistungen zur Nachsorge | Zu 469
Aufwendungen für Leistungen zur Nachsorge nach §10 ALG i.V.m. §17 SGB VI (ohne die unter 472 zu buchenden Aufwendungen). |
| 470 | Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben | Zu 470
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, die von Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m §§ 14 Abs. 1 und 3, 15, 15a Abs. 1 bis 4 und 17 Abs. 1 SGB VI sowie ergänzenden Leistungen nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 -6 SGB IX nicht umfasst sind; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 480/780). |
| 472 | Leistungen zur onkologischen Nachsorge | Zu 472
Leistungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zur onkologischen Nachsorge für Versicherte, Bezieher einer Rente und ihrer jeweiligen Angehörigen; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 480/780). |
| 475 | Zuwendungen für Einrichtungen | Zu 475
Zuwendungen nach § 10 Abs. 1 ALG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern. |
| 48 | Leistungen im Zusammenhang von medizinischen Untersuchungen | |

480	Leistungen im Zusammenhang von medizinischen Untersuchungen	Zu 480 hier sind zu buchen: a) die Kosten für ärztliche Leistungen (Befundberichte, Gutachten) die zum Zweck der Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder eine sonstige Leistung angefordert worden sind; b) die Ausgaben, die durch die stationäre Unterbringung von Versicherten entstehen, wenn die Einweisung ausschließlich zum Zweck der Begutachtung vorgenommen worden ist; c) die durch die Reise von Versicherten zum Arzt oder des Arztes zum Versicherten zu Zweck der Untersuchung erwachsenen Ausgaben; d) der den Versicherten aus Anlass der medizinischen Untersuchung erstattete Verdienstausfall.
49	Persönliches Budget nach § 17 SGB IX	
490	Persönliches Budget nach § 17 SGB IX	Zu 490 Hier ist der Gesamtbetrag für Leistungen zur Teilhabe zu buchen.

Kontenklasse 5 - Renten, sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft, Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung und Beitragserstattungen

		Zu 5 1. Rückflüsse und erstattete Vorschüsse nach § 42 Abs. 2 SGB I sowie Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen. 2. Leistungen nach den Rechtsvorschriften vor dem 1.1.1995 sind auf den entsprechenden Konten zu erfassen.
50	Renten wegen Alters	
500	Renten wegen Alters an Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 500 und 501 Altersrente nach § 11 Abs. 1 ALG.
501	Renten wegen Alters an Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
502	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 1 ALG an Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 502 Altersrente nach § 12 Abs. 1 ALG.
503	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 1 ALG an Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 3 ALG	Zu 503 Altersrente nach § 12 Abs. 1 ALG.
505	Renten wegen Alters an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 505 Altersrente nach § 11 Abs. 2 ALG.
506	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 ALG an Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 506 Altersrente nach § 12 Abs. 2 ALG.
507	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 ALG an Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 3 ALG	Zu 507 Altersrente nach § 12 Abs. 2 ALG
508	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 ALG an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 508 Altersrente nach § 12 Abs. 2 ALG.
51	Renten wegen Erwerbsminderung	

510	Renten wegen Erwerbsminderung an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 2 ALG	Zu 510 und 511 Renten wegen Erwerbsminderung nach § 13 Abs. 1 ALG.
511	Renten wegen Erwerbsminderung an Landwirte i. S.d. § 1 Abs. 3 ALG	
515	Renten wegen Erwerbsminderung an mitarbeitende Familienangehörige	Zu 515 Renten wegen Erwerbsminderung nach § 13 Abs. 3 ALG.
52	Witwen-/Witwerrenten	
520	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene verstorbener Landwirte	Zu 520 Witwen-/Witwerrente nach § 14 Abs. 1 und 2 ALG.
525	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene verstorbener mitarbeitender Familienangehöriger	Zu 525 Witwen-/Witwerrente nach § 14 Abs. 3 ALG.
53	Waisenrenten	
530	Waisenrente an Kinder verstorbener Landwirte	Zu 530 und 535 Waisenrente nach § 15 ALG.
535	Waisenrente an Kinder verstorbener mitarbeitender Familienangehöriger	
56	Sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft	
560	Überbrückungsgeld	Zu 560 Leistungen nach § 38 ALG.
561	Übergangshilfe	Zu 561 Leistungen nach § 106 Abs. 6 ALG.
57	Beitragserstattungen	
570	Beitragserstattungen nach § 27 a Abs. 1 GAL und § 117 ALG	
571	Beitragserstattungen nach § 48 Abs. 2 GAL	
572	Beitragserstattungen nach § 27 a Abs. 2 GAL	

573	Beitragsersstattungen nach § 75 Nr. 1 ALG	
574	Beitragsersstattungen nach § 75 Nr. 2 ALG	
58	Beitragszuschüsse, Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	
580	Beitragszuschüsse für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG	Zu 580 bis 582 Beitragszuschüsse nach §§ 32 und 107 ALG.
581	Beitragszuschüsse für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG	
582	Beitragszuschüsse für mitarbeitende Familienangehörige	
584	Beitragszuschüsse nach § 3 c Abs. 1 GAL 1986	
585	Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung aus Renten nach dem ALG (ohne LAR)	
587	Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung nach § 35 a ALG	
588	Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung nach § 35b ALG (ohne LAR)	
589	Beitragszuschüsse nach § 3c Abs. 8 GAL 1986, § 3c GAL 1991 und nach dem SVBEG	Zu 589 Hier sind auch Rückflüsse seitens der Leistungsempfänger zu verbuchen, soweit sie aus Zahlungen des laufenden Haushaltsjahres resultieren. Wegen Rückeinnahmen aus Zahlungen der Vorjahre siehe zu KA 395.
59	Leistungen im Rahmen von medizinischen Untersuchungen	
590	Leistungen im Rahmen von medizinischen Untersuchungen	Zu 590 hier sind zu buchen: a) die Kosten für ärztliche Gutachten, die zum Zweck der Feststellung der Feststellung einer Erwerbsminderung angefordert worden sind;

- b) die Ausgaben, die durch die stationäre Unterbringung von Versicherten entstehen, wenn die Einweisung ausschließlich zum Zweck der Begutachtung vorgenommen worden ist;
- c) die durch die Reise von Versicherten zum Arzt oder des Arztes zum Versicherten zum Zweck der Untersuchung erwachsenen Ausgaben;
- d) der den Versicherten aus Anlass der medizinischen Untersuchung erstattete Verdienstausfall.

Kontenklasse 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

60	Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen	
600	Schuldzinsen	Zu 600 Schuldzinsen einschließlich aller Nebenkosten bei der Aufnahme von Krediten.
603	Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage	Zu 603 Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage und der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) sind hier die unter der Kontenart 303 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.
604	Zuschreibungen zu Altersrückstellungen gem. § 172c SGB VII	
609	Übrige Vermögensaufwendungen	Zu 609 Z.B. Bankspesen und Depotgebühren, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben sowie Gebühren der Kreditinstitute für die laufende Kontoführung.
62	Zuführungen zum Verwaltungsvermögen	
620	Zuführungen zum Verwaltungsvermögen (KA 190)	
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	
660	Verluste der Aktiva	Zu 660 1. Realisierte Verluste beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von dem Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind (ohne Sammelposten, § 11 Abs. 1a SVRV).

2. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der KK 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- und Ertragskontenarten zu buchen.
3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Kontenart zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskontenarten.
4. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) sowie der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 045 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 360 zu passivieren.
5. Die unter der Kontenart 360 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder der Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 151 im Haben vorzunehmen.

663	Verluste der Passiva
69	Sonstige Aufwendungen
691	Zinsen nach § 44 SGB I und § 27 Abs. 1 SGB IV

699 Übrige Aufwendungen

Zu 699

Alle dem Versicherungsträger entstehenden Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z.B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden. Aufwendungen für den Behördenselbstschutz, Pauschbeträge für nichtbesetzte Schwerbehindertenplätze.

Kontenklasse 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

7	Verwaltungs- und Verfahrenskosten	Zu 7 1. In den Kontengruppen 70 bis 78 sind die tatsächlichen Verwaltungskosten zu buchen. Erstattungen von Verwaltungskosten durch Bund und Länder sind in Kontengruppe 79 auszuweisen und nicht in den Kontengruppen 70 bis 78 gegen zu buchen (Bruttoprinzip). 2. Verwaltungseinnahmen und von anderen erstattete Verwaltungskosten sind unter den sachlich zutreffenden Kontenarten gegen zu buchen.
70/75	Verwaltungskosten	
70/71	Persönliche Verwaltungskosten	
70	Entgelte und Versicherungsbeiträge	
700	Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten	Zu 700 1. Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütungen der Auszubildenden, sämtliche Zulagen, Zuschüsse, Zuwendungen (z.B. Mehrarbeitsvergütungen, jährliche Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen), Abfindungen, Übergangsgelder, vermögenswirksame Leistungen und die Aufwandsentschädigungen (z.B. für Mitglieder der Geschäftsführung). Hier sind auch die Abfindungszahlungen (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010) nachzuweisen. 2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regressansprüchen (z.B. nach § 87a BBG bzw. entsprechende Vorschriften) und Straf-gelder zu buchen.
701	Entgelte der Tarifbeschäftigten und der außertariflich Beschäftigten	Zu 701 Die Bestimmungen zu Kontenart 700 gelten entsprechend."

703	Übrige Entgelte	Zu 703 Ausgaben für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, für Aushilfskräfte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Versicherungsträger stehen, für Zeitarbeitskräfte und Schreibkräfte außerhalb der Verwaltung, für freie Mitarbeiter, Vergütungen für Praktikanten, Honorare für Sachverständige - soweit nicht unter 755 -.
704	Nachversicherungsbeiträge	Zu 704 Ausgaben zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.
705	Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte	Zu 705 1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu, Umlagen nach dem AAG, Umlage für das Insolvenzgeld, Beitragszuschüsse an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Mitglieder der privaten Krankenversicherung (§257 SGB V) sowie an Mitglieder der Pflegeversicherung (S 61 SGB XI). Auch Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und die Umlage zur VBL, ferner Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen. 2. Als Einnahmen sind hier u.a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regressansprüchen zu buchen.
707	Einbehaltene Mittel der Versorgungsrücklage	Zu 707 Hier sind die Mittel für die Zuführung zur Versorgungsrücklage nach dem Versorgungsrücklagegesetz (VersRückIG) zu buchen.
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachkosten	
710	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder	Zu 710 1. Hier sind auch Unterhaltsbeiträge (§ 15 BeamtVG bzw. nach entsprechenden Vorschriften), Aufwendungen für Hinterbliebene (§ 26 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) und Sterbegelder (§ 18 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) zu buchen. 2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.

711	Zuführungen zu und Entnahmen aus den Altersrückstellungen. (ohne 707)	Zu 711 Hier sind Zuführungen und Entnahmen aus den Altersrückstellungen nach § 172c SGB VII und ab 2018 nach § 7 SVLFG-G zu buchen.
712	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131	Zu 712 1. Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben. 2. Die Bestimmung zu Kontenart 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
713	Beihilfen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	Zu 713 1. Aufwendungen für Beihilfen bei Krankheit, Geburt, Tod, Badekuren u.ä. nach den jeweils gültigen Beihilfenvorschriften. 2. Die Bestimmung zu Kontenart 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
714	Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	Zu 714 Unterstützung nach den jeweils geltenden Unterstützungsgrundsätzen.
715	Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	Zu 715 Hier sind auch alle Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes zu buchen.
716	Zuschüsse für Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen	Zu 716 Auch Zuschüsse für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugute kommen.
717	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschüsse	Zu 717 U. a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z. B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsent-schädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen, ferner Fahrkostenzuschüsse für Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
718	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge	Zu 718 Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.

719	Sonstige personalbezogene Sachkosten	Zu 719 Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden persönlichen Verwaltungskosten, z. B. besondere Ausgaben für den Personalrat, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten, Schwerbehindertenausgleichsabgabe.
72/73	Sächliche Verwaltungskosten	
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	
720	Geschäftsbedarf	Zu 720 1. Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner Ausgaben für Zeichenbedarf, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungs-nachweisen u. ä., soweit nicht andere Konten in Betracht kommen. 2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art zu buchen, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u. ä.
721	Bücher, Zeitschriften u.ä.	Zu 721 1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert; nicht hier zu buchen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu Kontenart 726). 2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu Kontenart 720).

722	Post- und Fernmeldegebühren, Kosten der Fernmeldeanlagen	<p>Zu 722</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sämtliche Portokosten (einschließlich Portokosten im Zusammenhang mit Leistungserbringung, jedoch ohne Portokosten für die Wahl der Organe), Postschließfachgebühren, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für die Einrichtung von Fernmeldeanlagen, Aufwendungen für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen sind, soweit sie aktivierungspflichtig sind, in der Kontenklasse 0 zu buchen.2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernspreckgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besuchern einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.
723	Berufliche Bildung des Personals	<p>Zu 723</p> <p>Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Aufwendungen für Prüfungsausschüsse, Aufwendungen für Schulungsbücher, Zeitschriften u.ä. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte nicht hier zu buchen; diese sind unter Kontenart 724 zu buchen; ebenso sind Trennungsgelder bei Abordnung nicht hier, sondern unter Kontenart 717 zu buchen.</p>
724	Reisekostenvergütungen	<p>Zu 724</p> <p>Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, also auch Kilometergelder bei Benutzung von privaten oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z. B. durch Vertreter des Personalrates) usw. Hierzu zählt auch die kurzzeitige Anmietung von Kraftfahrzeugen, die anlässlich einer Dienstreise genutzt werden.</p>
725	Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung (Repräsentation)	<p>Zu 725</p> <p>Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung (auch im Auftrage) aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Dispositionsfonds).</p>

726	Kosten für Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 bis 15 SGB I)	Zu 726 1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht nach §§ 13 bis 15 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dazu gehören u.a. auch die Aufwendungen für entsprechende Zeitschriften, Merkblätter und Broschüren. 2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen, sind nicht hier, sondern unter der Konten-gruppe 70 zu buchen.
727	Dienst- und Schutzkleidung	Zu 727 Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Zuschüsse.
729	Sonstige Sachkosten der Verwaltung (ohne 73)	Zu 729 Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u. a. Kosten für die Anfertigung von Geschäftsberichten und Satzungen sowie für Bekanntmachungen, Personalwerbung, Vorstellungsbereisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen, Beiträge für allgemeine Haftpflichtversicherungen, Kosten für Bekanntmachungen, und Gebühren für Kontenführung.
73	Kosten der Geschäftsräume und der beweglichen Einrichtung	Zu 73 1. Hier sind die nicht aktivierungspflichtigen Kosten der beweglichen Einrichtung und der Kraftfahrzeuge sowie Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, Räume und technische Anlagen, die ganz oder überwiegend für Verwaltungszwecke genutzt werden, nachzuweisen. 2. Die Verwaltungskosten der Eigenbetriebe gehen in die Abrechnung der Eigenbetriebe ein.

730 Mieten für die Geschäfts-
räume

Zu 730

1. Mieten, Leasingraten und Pachten für Räume, Gebäude, Grundstücke und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen.
Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume von eigenen Unternehmen oder in sonstigen eigenen Gebäuden genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen.
2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Gebäuden Räume an Dritte untervermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Mieteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahmen hier zu buchen.

731 Bewirtschaftung der Ge-
schäftsräume

Zu 731

1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude, Räume oder technische Anlagen handelt.
2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahme zu erfassen.
3. Werden Räume von eigenen Unternehmen genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten mit diesen Stellen zu verrechnen (siehe zu Kontenart 732 Nr. 2).

732

Unterhaltung der Geschäfts-
räume

Zu 732

1. Kosten der Instandhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke, technischen Anlagen und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs sind hier zu buchen. Dazu gehören Kosten für Reparaturen, z.B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dgl., sowie die Materialkosten für hauseigene Werkstätten. Die Instandhaltung umfasst neben der Inspektion (Feststellung des Istzustandes) und der Wartung (regelmäßige Pflege) sowie der Verbesserung von Baukonstruktionen und der technischen Anlagen vor allem die Instandsetzung (Wiederherstellung eines Sollzustandes). Hier sind auch Hypotheken- und Grundschuldzinsen zu buchen, wenn die Hypothek bzw. die Grundschuld zur Finanzierung von Grundstücken und Gebäuden aufgenommen wurde. Weiterhin sind hier die Kosten für Erweiterungsbauten und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes zu buchen, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Zu den Grundstücken gehören auch die darauf befindlichen Straßen und Wege.
2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder von Eigenbetrieben benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten hier zu vereinnahmen.
3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier zu buchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung dienen.

735	Betrieb von Kraftfahrzeugen (ohne 736)	<p>Zu 735</p> <ol style="list-style-type: none">1. Laufende Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, insbesondere die Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege; ferner die Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherungen. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter Kontengruppe 70 zu erfassen. Hier sind auch die Aufwendungen für Kraftfahrzeuge zu buchen, die langfristig zur dienstlichen Nutzung oder als Ersatz für vorhandene Dienst-Kfz gemietet oder geleast werden.2. Ebenfalls hier zu buchen sind die vom Versicherungsträger übernommenen Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeugen, z.B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen.3. Die Bestimmung zu Kontenart 732 Nr. 3 gilt entsprechend.
736	Abschreibungen von Kraftfahrzeugen	<p>Zu 736</p> <p>Abschreibungen für Kraftfahrzeuge, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu Kontenart 084 Nr. 3 bis 6 des KR DRV verwiesen.</p>
737	Kosten der beweglichen Einrichtung (ohne 738 und 739)	<p>Zu 737</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bestimmung zu Kontenart 735 Nr. 1 gilt sinngemäß. Ferner sind hier sind die Anschaffungskosten der nicht zu aktivierenden Gegenstände der beweglichen Einrichtung zu buchen (siehe auch zu Kontenart 084 Nr. 1 und 2 KR DRV).2. Versicherungsprämien für die Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen in Rechnung gestellt werden.3. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierten Gegenständen der beweglichen Einrichtung zu erfassen.4. Die Bestimmung zu Kontenart 732 Nr. 3 gilt entsprechend.

738	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung	Zu 738 Abschreibungen für die Gegenstände der beweglichen Einrichtung in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Vorschriften zu Kontenart 084 Nr. 4 bis 6 KR DRV verwiesen.
739	Mieten für die bewegliche Einrichtung	Zu 739 Mieten für die bewegliche Einrichtung jeglicher Art, u. a. auch für Daten-verarbeitungsanlagen.
74	Aufwendungen der Selbstverwaltung	
740	Aufwendungen für die Wahl der Organe	Zu 740 Direkt zurechenbare Aufwendungen für die Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z. B. Kosten für Bekanntmachung, Druckarbeiten, Portokosten, Mieten für Wahllokale, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitung, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter den Kontengruppen 70 bis 73 nachzuweisen sind.
741	Aufwendungen für ehrenamtliche Organe	Zu 741 1. Alle laufenden Ausgaben, wie z. B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, ferner auch die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Kosten für Zeitschriften und Literatur für die Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter den Kontengruppen 70 bis 73 nachzuweisen. 2. Ferner der außergewöhnliche Aufwand der Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	
750	Beiträge und sonstige Vergütungen an Verbände (AdL)	Zu 750 Mitgliederbeiträge und Vergütungen an Verbände.
751	Beiträge an Vereine	Zu 751 Mitgliederbeiträge an Vereine und Gesellschaften.

752	Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger	Zu 752 Vergütungen an Sozialversicherungsträger.
754	Prüfungs- und Beratungskosten nach § 88 Abs. 3 SGB IV i.V.m. § 274 SGB V	Zu 754 Aufwendungen aufgrund der Prüfung und Beratung nach § 88 Abs.3 SGB IV i.V.m. § 274 SGB V.
755	Übrige Prüfungs- und Beratungskosten	Zu 755 Kosten, die bei externer Geschäfts- und Rechnungsprüfung anfallen (z.B. durch Wirtschaftsprüfer, Treuhandgesellschaften), sowie Kosten externer Beratung in Fragen der Organisation.
758	Sonstige Vergütungen an berufsständische Vertretungen für Verwaltungsarbeiten	Zu 758 Vergütungen an berufsständische Vertretungen.
759	Sonstige Vergütungen an sonstige Stellen für Verwaltungsarbeiten	Zu 759 Alle Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten, die nicht auf anderen Kontenarten der Kontenklasse 7 untergebracht werden können. Dazu gehören z. B. Kosten für im Lohnauftrag vergebene Datenverarbeitung.
76/78	Verfahrenskosten	
76	Kosten der Rechtsverfolgung	Zu 76 Auch Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) zu buchen, soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen.
760	Kosten der Vorverfahren	Zu 760 <ol style="list-style-type: none">1. Besondere Kosten der Widerspruchsstelle, z.B. die Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, die Kosten für Sachverständige und der Kostenersatz des Beschwerden, nach § 63 SGB X.2. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter den Kontengruppen 70 bis 73 zu buchen.

761	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	Zu 761 1. Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z. B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Bestimmung zu Kontenart 760 Nr. 2 gilt entsprechend. 2. Als Einnahmen erscheinen u. a. die erstatteten Prozesskosten und -gebühren.
762	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	Zu 762 1. Durch andere als Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten (z.B. auf Grund von Verfahren der Zivil-, der Arbeits- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit). 2. Die Bestimmungen zu Kontenart 760 Nr. 2 und 761 Nr. 2 gelten entsprechend.
763	Außergerichtliche Kosten	Zu 763 1. U. a. Beitreibungskosten, Kosten für Scheck- und Wechselproteste sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Ausgaben, die - in der Regel als Nebenkosten - bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z. B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückskäufen. 2. Einnahmen aus Mahn- und Vollstreckungsgebühren.
77	Vergütung für die Auszahlung der laufenden Geldleistungen	
770	Vergütung für die Auszahlung der laufenden Geldleistungen	Zu 770 Vergütungen an die Deutsche Post AG und an andere mit der Auszahlung von Renten beauftragte Stellen; dazu gehören auch die Vergütungen für Arbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Renten.
78	Feststellungskosten	
780	Feststellungskosten	Zu 780 Hier zu buchen sind z. B. Gebühren für Sachverständige. Leistungen, die im Zusammenhang mit der Feststellung erbracht werden, sind nicht hier, sondern unter den Kontenarten 480 und 590 zu buchen.
79	Erstattung von Verwaltungskosten aus Bundes- und Landesmitteln	

- | | | |
|-----|---|---|
| 791 | Erstattung von Verwaltungskosten aus Bundesmitteln nach § 127 ALG | Zu 791/792
Hier ist der als Verwaltungskostenersatz nach dem Kontenrahmen für die Sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung verausgabte Erstattungsbetrag (s. zu KA S 251, S 700) gleichzeitig als Einnahme nachzuweisen. |
| 792 | Erstattung von Verwaltungskosten aus Bundesmitteln nach § 19 Abs. 2 FELEG | |
| 793 | Erstattung von Verwaltungskosten aus Landesmitteln nach § 19 Abs. 2 FELEG | |

Kontenklasse 8 - Verrechnungs- und Abrechnungskonten, Auftragsgeschäfte

80	Verrechnungen
800	Verrechnungen mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
801	Verrechnungen mit der landwirtschaftlichen Krankenkasse
809	Sonstige Verrechnungen
83	Kostenstellenrechnungen
85	Auftragsgeschäfte
850	Ausgaben bei der Durchführung von Auftragsgeschäften
851	Ersatz für Leistungsausgaben
852	Ersatz für Verwaltungskosten
86	Frei für Zwecke des Versicherungsträgers
89	Frei für Zwecke des Versicherungsträgers

Kontenklasse 9 - Investitionshaushalt, Verrechnungs- und Abschlusskonten

90/91	Investitionshaushalt (§ 5 Abs. 2 SVHV)
90	Erfolgsunwirksame Einnahmen des Verwaltungsvermögens
900	Rückflüsse aus Wohnungsfürsorge-Darlehen
901	Erlöse aus Veräußerungen von Beständen des Verwaltungsvermögens
908	Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 912
909	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgsunwirksamen Ausgaben -
91	Erfolgsunwirksame Ausgaben des Verwaltungsvermögens
910	Ausgaben für Kraftfahrzeuge
911	Ausgaben für sonstige bewegliche Sachen der Verwaltung
912	Wohnungsfürsorge-Darlehen an Bedienstete
918	Übertragungskonto für die Kontenarten 900 und 901
919	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgsunwirksamen Einnahmen
95 - 98	Frei für Zwecke des Versicherungsträgers
99	Eröffnungs- und Abschlusskonten
990	Abschlusskonto- der Erfolgsrechnung
995	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung

996 Abschlusskonto der Vermö-
gensrechnung